



## Zur finanziellen Seite eines Aufenthalts im Altersheim Allmend

Grundsätzlich kommt der Bewohner/die Bewohnerin\* mit seinem/ihrer Einkommen und seinem/ihrer Vermögen für die entstehenden Kosten selber auf.

Das Sozialversicherungs-System unseres Landes sorgt aber dafür, dass für jeden alten Menschen ein Heimplatz finanziert ist, auch wenn seine eigenen Mittel nicht reichen sollten.

\*Um den Text leichter lesbar zu gestalten, wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

### 1. Kosten

Die Kosten des Heimaufenthalts setzen sich zusammen aus

- dem Pensionspreis
- der Betreuungstaxe
- den Kosten durch die Pflege gemäss BESA (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem)
- den aus privaten Bedürfnissen entstehenden Nebenkosten/Extraleistungen

Detaillierte Angaben zu den jeweiligen Ansätzen können Sie der *Taxordnung* und der Beilage zur Taxordnung entnehmen.

### 2. Finanzierung

Diese Kosten werden gemeinsam aus verschiedenen Quellen gedeckt:

- **Einkünfte des Bewohners:** Rente der AHV/IV, Renten der Pensionskasse, der Militär- oder Unfallversicherung, Vermögenseinkünfte, Eigenmietwert von Wohneigentum etc.
- **Krankenkassenbeitrag an die Pflegekosten**  
Die obligatorische Grundversicherung der Krankenkasse trägt einen Teil der Pflegekosten, wenn eine Pflegebedürftigkeit ausgewiesen ist. Die Beitragshöhe wird gesamtschweizerisch vom Bundesrat festgelegt (Pflegestufen 1-12).
- **Pflegefinanzierungsbeitrag der Gemeinde**  
Seit 1. Januar 2011 ist das neue Pflegefinanzierungsgesetz in Kraft. Dieses bestimmt, dass der Heimbewohner einen Selbstbehalt an die Pflegeleistungen zu übernehmen hat. Dieser Selbstbehalt beträgt max. Fr. 23.00 pro Tag. Was darüber hinausgeht, wird von der Gemeinde finanziert, in welcher der Heimbewohner vor dem Eintritt ins Heim gewohnt hat (*Wohngemeinde*: zivilrechtlicher Wohnsitz). Die Ermächtigung zur Rückerstattung der Restfinanzierungskosten an uns holen wir bei Ihnen ein.

Von Heimbewohnern, die vor dem Allmend ausserhalb Bad Ragaz, aber im Kanton SG wohnhaft waren, benötigen wir eine *Wohnsitzbescheinigung* ihrer Wohngemeinde.



Für Heimbewohner, die vor dem Allmend ausserhalb des Kantons SG wohnhaft waren, brauchen wir eine *Kostengutsprache* ihrer Wohngemeinde.

Kann der Heimaufenthalt mit diesen Beiträgen nicht vollends finanziert werden, kommen weitere Kostenträger in Frage.

- **Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente (EL)**

Der Antrag auf EL muss bei der *AHV-Zweigstelle* der Wohngemeinde eingereicht werden. Die *Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen (SVA)* teilt den Entscheid anschliessend schriftlich mit.

Jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist der betreffenden *AHV-Zweigstelle* sofort mitzuteilen.

Wer beim Eintritt ins Heim bereits eine EL bezieht, muss den Heimeintritt auch der SVA (St. Gallen) umgehend melden.

Bezüger von EL haben Anspruch auf Rückerstattung von ausgewiesenen Kosten u.a. für

- einen Anteil an der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
- zahnärztliche Behandlungen
- Diät

Weitere Informationen erteilt die AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde.

Die EL soll die Lücke zwischen den Einkünften und ausgewiesenen, von der SVA anerkannten Ausgaben schliessen. Nicht dazugerechnet werden alle persönlichen Ausgaben wie z.B. Cafeteria-Konsumationen, Coiffeurbesuche, Pflegematerial, Taschengeld etc.

Diese persönlichen Ausgaben gehen voll zu Lasten des Bewohners. Die Bewohner, ihre Angehörigen oder allenfalls die beauftragte Person aus dem Vorsorge-Auftrag müssen dafür sorgen, dass diese Kosten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Bewohners bleiben.

- **Vermögensverzehr**

Vorhandenes Vermögen muss zu einem gewissen Teil zur Finanzierung des Heimaufenthaltes eingesetzt werden.

Übersteigt das Vermögen bei Alleinstehenden 37'500 Franken und bei Ehepaaren 60'000 Franken, wird es in die Berechnung der EL einbezogen.

Detaillierte Auskünfte sind bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde erhältlich.

- **Hilflosenentschädigung (HE)**

Bewohner, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistung beziehen, können die Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn

- sie in sog. mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind (Bei Heimaufenthalt besteht kein Anspruch auf HE *leichten* Grades.)
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung besteht.

Als hilflos gilt, wer bei alltäglichen Verrichtungen (An- und Auskleiden, Körperpflege, Toilettengang, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, wer dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.



Bewohner, die bereits vor dem Erreichen des Rentenalters eine HE der IV bezogen haben, erhalten diese von der AHV in gleicher Höhe.

Die Anmeldung für HE ist an die AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde zuhanden der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen (SVA) zu richten.

Der Bezug von HE ist nicht abhängig vom Vermögen oder Einkommen. Die HE beträgt aktuell je nach Schweregrad 585 Franken resp. 936 Franken pro Monat.

### **3. Abgabe für Radio und Fernsehen**

Seit 2019 erhebt die Serafe die neue Haushaltsabgabe und ersetzt damit die Billag.

Alters- und Pflegeheime gelten als Kollektivhaushalte und zahlen die Abgabe für alle ihre Bewohnerinnen und Bewohner. Sie ist im Pensionspreis enthalten.

### **4. Steuerabzüge**

Gemäss der Wegleitung der Steuerverwaltung des Kantons St. Gallen wird im Zusammenhang mit den Abzügen zwischen *krankheits-* und *behinderungsbedingten* Kosten unterschieden.

Der Selbstbehalt an den Pflegekosten der Stufe 1 bis 3 sowie Pflegematerial, das nicht von der Krankenkasse übernommen wird, gelten als *Krankheitskosten* und sind abzugsfähig, soweit sie 2 % des Nettoeinkommens übersteigen (Ziffer 21.1 der Steuererklärung).

Bei Pflegebedürftigkeit ab Pflegestufe 4 werden die ersten 2000 Franken von den gesamten, selbstgetragenen Kosten pro Monat als Lebenshaltungskosten eingestuft. Was darüber liegt, wird als *behinderungsbedingte Kosten* anerkannt und ist abzugsberechtigt (Ziffer 21.2 der Steuererklärung).

Für Altersheim-Bewohner, die in keiner Pflegestufe eingereiht sind, gelten alle anfallenden Kosten als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten.

### **5. Heimrechnung**

Wir bitten die Heimbewohner die folgenden Überlegungen zu beachten:

Unsere Heimrechnung wird zu Beginn eines Monats zugestellt. Sie betrifft den *abgelaufenen Monat*. Wenn die Bewohner diese Heimrechnung erhalten, sind bei ihnen meistens die Rentenauszahlungen (AHV, Renten, EL oder HE sowie der Pflegefinanzierungsbeitrag der Gemeinde) für den *neuen*, den *laufenden* Monat bereits eingetroffen. Heimrechnung und Rentenzahlung überschneiden sich also um einen Monat. Diese Rentenzahlung muss für die Bezahlung der nächsten Heimrechnung reserviert bleiben und sollte nicht für individuelle Ausgaben angebraucht werden.

### **6. Was wir für Sie erledigen**

- Den Pflegekostenbeitrag der Krankenkasse rechnen wir direkt mit Ihrem Versicherer ab.
- Der *Pflegefinanzierungsbeitrag der Gemeinde* wird uns von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen (SVA) ausbezahlt. Die dazu nötige Ermächtigung holen wir beim Heimeintritt bei Ihnen ein und nehmen die Anmeldung vor. Spätere Mutationen melden wir wiederum direkt der SVA.



- Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen melden wir der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen (SVA) automatisch die Änderungen der Pensions-, Betreuungs- oder Pflorgetaxe sowie der Pflegestufe.

#### **7. Adressen für Beratungen, Auskünfte und Informationen**

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen (SVA), Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen, Tel: 071 282 67 42.

Unter [www.svasg.ch](http://www.svasg.ch) können alle Merkblätter und Formulare betreffend Pflegefinanzierung, EL, HE usw. heruntergeladen und z.T. online ausgefüllt werden.

- AHV-Zweigstelle der Gemeinde Bad Ragaz, Rathaus, Michaela Wildhaber, Tel. 081 303 49 32.
- Steueramt der Gemeinde Bad Ragaz, Rathaus, Tel. 081 303 49 41.

Bad Ragaz, im Dezember 2021

Unter Verwendung der Quelle CURAVIVA (Verband Betagten- und Pflegeheime) St. Gallen